22. Beilage im Jahre 1995
zu den Sitzungsberichten des XXVI. Vorarlberger Landtages

Regierungsvorlage **Beilage 22**

Gesetz

über eine Änderung des Schulerhaltungsgesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Schulerhaltungsgesetz, LGBl.Nr. 22/1979, in der Fassung LGBl.Nr. 2/1984, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 sind nach den Worten „der öffentlichen Pflichtschulen" die Worte „sowie die Bestimmung und Aufhebung der Bestimmung einer öffentlichen Volks-, Haupt- oder Sonderschule oder eines öffentlichen Polytechnischen Lehrganges als ganztägige Schule" einzufügen.

2. Im § 3 Abs. 3 hat es statt „§ 44 des Gemeindegesetzes" zu lauten „§ 49 des Gemeindegesetzes".

3. Der § 7 Abs. 1 hat zu lauten:
„(1) Öffentliche Sonderschulen - im folgenden Sonderschulen genannt - haben in jenen Gebieten zu bestehen, wo voraussichtlich ständig mindestens 30 schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf wohnen, die nicht eine andere allgemeinbildende Pflichtschule besuchen und denen der Schulweg im Hinblick auf ihre Behinderung zumutbar ist."

4. Der § 7 Abs. 3 hat zu lauten:
„(3) Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die weder für den Besuch einer Sonderschule gemäß Abs. 1 oder einer Sonderschulklasse gemäß Abs. 2 in Betracht kommen noch eine andere allgemeinbildende Pflichtschule besuchen, haben nach Maßgabe des Bedarfes und unter Bedachtnahme auf eine voraussichtlich ständige Schülerzahl von mindestens 50 Kindern Sonderschulen mit einem angegliederten Schülerheim (Landes-Sonderschulen) zu bestehen."

5. Im § 11 Abs. 3 hat der Klammerausdruck statt „(§ 68 Abs. 4 lit. d AVG 1950)" zu lauten „(§ 68 Abs. 4 Z. 4 AVG)".

6. Nach dem § 11 ist folgender § 11a einzufügen:

„§ 11a
Bestimmung als ganztägige Schule

(1) Unter der Bestimmung einer Volks-, Haupt- oder Sonderschule oder eines Polytechnischen Lehrganges als ganztägige Schule ist die Festlegung zu verstehen, an der Schule einen Unterrichtsteil und einen Betreuungsteil anzubieten.

(2) Die Bestimmung als ganztägige Schule darf nur vorgenommen werden, wenn
a) mindestens so viele Schüler, wie der Klassenschülerhöchstzahl der betreffenden Schulart entspricht, für den Betreuungsteil an mindestens drei Tagen pro Woche angemeldet sind,
b) die stellenplanmäßigen und sonstigen personellen Voraussetzungen für die Betreuung der Schüler gegeben sind und
c) die Schule nach der räumlichen und sonstigen Ausstattung geeignet ist.

(3) Die Bestimmung als ganztägige Schule bedarf der Bewilligung der Landesregierung. Die Erteilung der Bewilligung ist vom gesetzlichen Schulerhalter zu beantragen. Der Antrag ist bis spätestens 31. März vor Beginn jenes Schuljahres einzubringen, ab dem die Schule als ganztägige Schule geführt werden soll. Der gesetzliche Schulerhalter hat die betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrer zu hören und das Ergebnis der Anhörung mit dem Antrag auf Erteilung der Bewilligung der Landesregierung vorzulegen. Die Landesregierung hat vor ihrer Entscheidung den Landesschulrat zu hören. Der Landesschulrat hat seine Äußerung aufgrund eines Beschlusses seines Kollegiums abzugeben. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 gegeben sind."

7. Der § 12 Abs. 1 hat zu lauten:
„(1) Unter der Erhaltung einer öffentlichen Pflichtschule ist zu verstehen:
a) die Bereitstellung und Instandhaltung der

Schulgebäude und der übrigen Schulliegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, soweit es sich nicht um Räumlichkeiten für Wohnzwecke handelt, die Anschaffung und Instandhaltung der Schuleinrichtung und der Lehrmittel, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes sowie die Beistellung des zur Betreuung der Schulgebäude und der übrigen Schulliegenschaften allenfalls erforderlichen Hilfspersonals;

b) bei ganztägigen Schulen auch die Vorsorge für die Verpflegung der Schüler und die Beistellung der für den Freizeitteil erforderlichen Lehrer oder Erzieher."

8. Dem § 12 ist folgender Abs. 3 anzufügen:
„(3) Soweit dies nicht nach Abs. 1 Aufgabe des gesetzlichen Schulerhalters ist, obliegt die Beistellung der erforderlichen Lehrer dem Land. Für die Kosten des daraus entstehenden Personalaufwandes hat das Land insoweit aufzukommen, als diese Kosten nicht vom Bund zu tragen sind."

9. Dem § 13 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:
„Schulen, die von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf besucht werden, haben hinsichtlich ihrer Ausstattung auch den besonderen Bedürfnissen dieser Kinder zu entsprechen."

10. Dem § 13 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:
„Ganztägige Schulen müssen überdies mit den für die Betreuung und Verpflegung der Schüler erforderlichen Räumen ausgestattet sein."

11. Im § 18 Abs. 3 ist nach dem ersten Satz folgender Satz einzufügen:
„Dies gilt jedoch nicht für die Berechtigungssprengel der Hauptschulen und Hauptschulklassen mit musischem oder sportlichem Schwerpunkt."

12. Der § 19 hat zu lauten:

„§ 19
Unentgeltlichkeit des Schulbesuches, Lern- und Arbeitsmittelbeitrag, Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag

(1) Der Besuch der öffentlichen Pflichtschulen ist, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, für alle Schüler unentgeltlich.

(2) An Berufsschulen und im Betreuungsteil ganztägiger Schulen kann ein Lern- und Arbeitsmittelbeitrag eingehoben werden. Der Beitrag ist vom gesetzlichen Schulerhalter tarifmäßig festzusetzen und bedarf an Berufsschulen der Genehmigung der Landesregierung. Er darf den Aufwand für die Beschaffung der erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel nicht übersteigen. Der Beitrag stellt ein zivilrechtliches Entgelt dar. Er ist für Lehrlinge von den nach den gewerberechtlichen Vorschriften hiefür in Betracht kommenden Personen, sofern jedoch solche gesetzliche Vorschriften nicht bestehen, von den nach dem Lehrvertrag hiezu verpflichteten Personen zu tragen. Für Schüler an hauswirtschaftlichen Berufsschulen und an ganztägigen Schulen ist er von jenen Personen zu tragen, die für den Unterhalt des Schülers aufzukommen haben.

(3) An ganztägigen Schulen ist ein Beitrag für die Unterbringung, Betreuung und Verpflegung im Freizeitteil (Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag) einzuheben. Der Beitrag ist vom gesetzlichen Schulerhalter tarifmäßig festzusetzen. Er hat kostendeckend zu sein, wobei unter Bedachtnahme auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen Ermäßigungen vorzusehen sind. Der Beitrag stellt ein zivilrechtliches Entgelt dar und ist von jenen Personen zu tragen, die für den Unterhalt des Schülers aufzukommen haben."

13. Der § 20 Abs. 5 hat zu lauten:
„(5) Beitragspflichtig sind:

a) Gemeinden, deren Gebiet zur Gänze oder zum Teil in den Schulsprengel (Pflicht- oder Berechtigungssprengel) einer öffentlichen Pflichtschule einbezogen ist, für die sie nicht gesetzlicher Schulerhalter sind; ist der gesetzliche Schulerhalter ein Gemeindeverband, so sind die verbandsangehörigen Gemeinden jedoch nicht beitragspflichtig;

b) Gemeinden, deren Gebiet außerhalb des Schulsprengels (Pflicht- oder Berechtigungssprengels) einer öffentlichen Pflichtschule liegt, die besucht wird

1. von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in diesen Gemeinden den Hauptwohnsitz haben und anstelle

einer Sonderschule mit Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft die sprengelfremde allgemeine Schule deshalb besuchen, weil an der sprengelmäßig zuständigen allgemeinen Schule oder an einer anderen allgemeinen Schule desselben gesetzlichen Schulerhalters dem sonderpädagogischen Förderbedarf nicht oder nicht in gleicher Weise entsprochen werden kann, oder

2. von der allgemeinen Schulpflicht unterliegenden Schülern, die in diesen Gemeinden den Hauptwohnsitz haben und mit Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft die sprengelfremde Schule deshalb besuchen, weil sie von der sprengelmäßig zuständigen Schule ausgeschlossen wurden."

14. Im § 20 Abs. 6 hat es im zweiten Satz statt „Verhältnis der Schülerzahl aus den zum Schulsprengel gehörenden Gemeinden" zu lauten „Verhältnis der Schülerzahlen aus den an der Schulerhaltung beteiligten und den beitragspflichtigen Gemeinden".

15. Im § 21 Abs. 2 hat es statt „ordentlichen Wohnsitz" zu lauten „Hauptwohnsitz".

16. Nach dem § 23 ist folgender § 23a einzufügen:

„§ 23a
Aufhebung der Bestimmung als ganztägige Schule

(1) Die Aufhebung der Bestimmung einer Volks-, Haupt- oder Sonderschule oder eines Polytechnischen Lehrganges als ganztägige Schule ist vorzunehmen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen nach § 11 a Abs. 2 nicht mehr gegeben ist. Sie darf außerdem vorgenommen werden, wenn der mit der Führung der Schule als ganztägige Schule verbundene Aufwand aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr gerechtfertigt ist.

(2) Die Aufhebung der Bestimmung als ganztägige Schule bedarf der Bewilligung der Landesregierung. Die Erteilung der Bewilligung ist vom gesetzlichen Schulerhalter zu beantragen. Er hat die betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrer zu hören und das Ergebnis der Anhörung mit dem Antrag auf Erteilung der Bewilligung der Landesregierung

vorzulegen. Die Landesregierung hat vor ihrer Entscheidung den Landesschulrat zu hören. Der Landesschulrat hat seine Äußerung aufgrund eines Beschlusses seines Kollegiums abzugeben. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 gegeben sind."

17. Im § 31 Abs. 2 hat es statt "§§ 14 bis 16, 20 und 22 bis 26" zu lauten „§§ 14 bis 16, 20, 22, 23 und 24 bis 26".

18. Der § 31 Abs. 4 hat zu lauten:
„(4) Für die Unterbringung, Betreuung und Verpflegung der Schüler ist ein Beitrag einzuheben, Der Beitrag ist vom gesetzlichen Heimerhalter tarifmäßig festzusetzen. Er hat kostendeckend zu sein, wobei unter Bedachtnahme auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen Ermäßigungen vorzusehen sind. Der Beitrag stellt ein zivilrechtliches Entgelt dar und ist von jenen Personen zu tragen, die für den Unterhalt des Schülers aufzukommen haben. Für Lehrlinge bestimmt sich die Kostentragung nach § 19 Abs. 2 fünfter Satz."

19. Die Überschrift des 3. Abschnittes hat zu lauten:

„Verfahrens- und Schlußbestimmungen"

20. Nach dem § 33 ist folgender § 34 einzufügen:

„§ 34
Personenbezogene Begriffe

Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu; sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden. Dies gilt nicht für jene Begriffe, die in diesem Gesetz in der weiblichen Form verwendet werden oder sich nach ihrem Inhalt eindeutig nur auf weibliche oder nur auf männliche Personen beziehen."

Artikel II
Übergangsbestimmungen

(1) Schulen, an denen der Schulversuch „Tagesheimschule" durchgeführt wird oder wurde,

dürfen nach Maßgabe der im Art. 111 Abs. 2 genannten Zeitpunkte ohne Bewilligung der Landesregierung als ganztägige Schule geführt werden, wenn die Voraussetzungen nach Art. 1 Z. 6 (§ 11a Abs. 2) bzw. nach Abs. 2 gegeben sind.

(2) Für die Führung einer Schule als ganztägige Schule ab dem Schuljahr 1995/96 kann der im Art. 1 Z. 6 (§ 11a Abs. 3) vorgesehene Antrag abweichend von der dort angeführten Frist bis zum Beginn dieses Schuljahres eingebracht werden und hat die Zahl der angemeldeten Schüler im Sinne des Art. 1 Z. 6 (§ 11a Abs. 2 lit. a) mindestens die Hälfte der Klassenschülerhöchstzahl der betreffenden Schulart zu betragen. Für die Führung einer Schule als ganztägige Schule ab dem Schuljahr 1996/97 hat diese Zahl mindestens drei Viertel der Klassenschülerhöchstzahl der betreffenden Schulart zu betragen.

Artikel III
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, am 1 . September 1995 in Kraft.

(2) Der Art. 1 Z. 1, 6, 10, 16 und 18 sowie Z. 7, 8 und 12, soweit diese Ziffern ganztägige Schulen betreffen, tritt für die Vorschulstufe, die erste, zweite, fünfte und sechste Schulstufe sowie den Polytechnischen Lehrgang am 1. September 1995, für die dritte und siebte Schulstufe am 1. September 1996 und für die vierte und achte Schulstufe am 1. September 1997 in Kraft.

Bericht

1. Allgemeines:

1. In den Angelegenheiten der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen ist gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung. Unter diesen Kompetenztatbestand fallen insbesondere auch Regelungen über die Errichtung, die Erhaltung, die Auflassung und die Sprengel der öffentlichen Pflichtschulen.

2. Die Novelle des Pflichtschulerhaltungsgrundsatzgesetzes, BGBl.Nr. 515/1993, enthält Grundsatzbestimmungen für den obgenannten Bereich der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen. Sie bedürfen einer Ausführung durch den Landesgesetzgeber im Schulerhaltungsgesetz.

 Im Entwurf einer Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle ist für alle allgemeinbildenden öffentlichen Pflichtschulen die Möglichkeit einer Führung als ganztägige Schule vorgesehen. Im vorliegenden Gesetzentwurf werden die für die Schulerhaltung erforderlichen Begleitregelungen geschaffen.

 Der Entwurf erklärt die Bestimmung einer Schule als ganztägige Schule und die Aufhebung dieser Bestimmung zur Angelegenheit des gesetzlichen Schulerhalters. Dieser kann eine Schule jedoch nur dann als ganztägige Schule führen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind und die Landesregierung hiefür eine Bewilligung erteilt hat.

 Die Vorsorge für die Verpflegung der Schüler im Betreuungsteil und die Beistellung des im Freizeitteil erforderlichen Betreuungspersonals wird als Aufgabe der Schulerhaltung festgelegt. Zur Deckung der dadurch entstehenden Kosten des gesetzlichen Schulerhalters ist die Einhebung eines Betreuungs- und Verpflegungsbeitrages sowie eines Lern- und Arbeitsmittelbeitrages für die am Betreuungsteil teilnehmenden Schüler vorgesehen. Weiters wird die Führung ganztägiger Schulen bei der Regelung über die Ausstattung der Schulen berücksichtigt. Schließlich wird die Überführung der in Vorarlberg durchgeführten Schulversuche „Tagesheimschule“ in das Regelschulwesen durch eine Übergangsbestimmung erleichtert.

 Im Schulpflichtgesetz 1985 ist vorgesehen,

daß Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Rahmen des Regelschulwesens nach Wahl ihrer Eltern eine Sonderschule oder eine Volksschule mit entsprechenden Fördermöglichkeiten besuchen können. Diese Integrationsmaßnahme hat auch Auswirkungen im Bereich der Schulerhaltung.

Die Pflicht zur Vorsorge für ein ausreichendes Angebot an Sonderschulen und Sonderschulklassen muß insoweit eingeschränkt werden, als Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die von der Integrationsmöglichkeit Gebrauch machen, nicht mehr berücksichtigt werden. Weiters ist es erforderlich, die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nicht nur bei der Ausstattung der Sonderschulen, sondern auch bei der Ausstattung anderer allgemeinbildender Pflichtschulen, die von diesen Kindern besucht werden, zu berücksichtigen.

Weitere im Entwurf enthaltene Änderungen betreffen die Kostenbeteiligung am Schulerhaltungsaufwand. Die Schulerhaltungsbeitragspflicht der Gemeinden wird auf jene Fälle ausgedehnt, wo Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf anstelle einer Sonderschule eine sprengelfremde allgemeine Schule oder vom Besuch einer allgemeinbildenden Pflichtschule ausgeschlossene Schüler eine sprengelfremde Schule besuchen. Hinsichtlich der Aufteilung der Schulerhaltungsbeiträge auf die beitragspflichtigen Gemeinden wird an den Hauptwohnsitz der betreffenden Schüler angeknüpft.

Bei der Festsetzung der Schulsprengel wird insofern ein größerer Gestaltungsspielraum ermöglicht, als bei Schwerpunkthauptschulen und -hauptschulklassen eine lückenlose Sprengelfestsetzung nicht mehr vorgeschrieben wird.

Die Regelung über den in öffentlichen Schülerheimen zu leistenden Beitrag für die Unterbringung, Betreuung und Verpflegung der Schüler wird der für den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag an ganztägigen Schulen geschaffenen Regelung an-

gepaßt.

Im übrigen wird eine Bestimmung über die Bedeutung und Verwendung personenbezogener Begriffe erlassen.

3. Die vorgesehenen Änderungen des Schulerhaltungsgesetzes lassen folgende finanzielle Auswirkungen erwarten:

 - Die Aufnahme von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Volksschulen wird zur Folge haben, daß besondere Lehrmittel angeschafft werden müssen, die für den integrativen Unterricht geeignet sind. Weiters können in Einzelfällen Maßnahmen hinsichtlich der baulichen Gestaltung und der Einrichtung der Schulen erforderlich sein, um solchen Kindern den Schulbesuch überhaupt zu ermöglichen, z.B. die Errichtung einer rollstuhlgerechten Abortanlage. Diese die gesetzlichen Schulerhalter belastenden Maßnahmen werden aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslage an den einzelnen Schulen und der unterschiedlichen Bedürfnisse der aufgenommenen Kinder von Fall zu Fall verschieden sein, sodaß der dadurch entstehende Aufwand nicht beziffert werden kann. Demgegenüber ist zu berücksichtigen, daß sich ein Rückgang der Schülerzahl an den Sonderschulen in manchen Fällen entlastend für die Schulerhalter auswirken kann.

 - Im Rahmen der nunmehr auslaufenden Schulversuche im Bereich der ganztägigen Schulformen trägt der Bund den gesamten Lehrerpersonalaufwand für die Betreuung der Schüler. Solche Schulversuche werden in Vorarlberg derzeit an den Hauptschulen Au, Blons, Feldkirch-Levis, Satteins, Schruns-Dorf und Thüringen durchgeführt.

 An ganztägigen Schulen, die im Rahmen des Regelschulwesens geführt werden, übernimmt der Bund nur noch den Personalaufwand für die Lernzeiten des Betreuungsteiles im Ausmaß von insgesamt fünf Lehrerwochenstunden. Dabei gilt nach § 43 Abs. 4 des Landesleh-

rer-Dienstrechtsgesetzes eine Wochenstunde der gegenstandsbezogenen Lernzeit als eine Lehrerwochenstunde und eine Wochenstunde der individuellen Lernzeit als eine halbe Lehrerwochenstunde. Für den Freizeitteil hat hingegen der gesetzliche Schulerhalter den Personalaufwand vorläufig zu tragen.

Die vorläufige Belastung des Schulerhalters hängt hiebei hauptsächlich von der Anzahl der Betreuungsstunden im Freizeitteil ab, wobei grundsätzlich umso weniger Stunden angesetzt werden müssen, je mehr Unterrichtsstunden an der Schule anfallen. Entscheidend ist auch, ob der Betreuungsteil an den einzelnen Schultagen nur bis 16 Uhr oder länger als die gesetzliche Mindestdauer angeboten wird. Da die Festlegung der Betreuungsstunden im Freizeitteil nur im Einvernehmen mit dem Schulerhalter erfolgen darf (vgl. § 5 Abs. 4 im Art. 1 Z. 3 des Entwurfes einer Pflichtschulzeitgesetz-Novelle), ist seine Haltung letztlich entscheidend. Die Belastung des Schulerhalters wird aber auch durch die Größe der Schülergruppen im Freizeitteil, die er innerhalb des gesetzlichen Rahmens mitbestimmen kann (vgl. § 18b Abs. 4 lit. b im Art. 1 Z. 30 des Entwurfes einer Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle), und durch die Kosten der eingesetzten Betreuungspersonen bestimmt. Durch die aufgezeigte Mitwirkung des Schulerhalters bei der Bestimmung der Anzahl der Freizeitstunden und bei der Festlegung der Gruppengröße im Freizeitteil kann er entscheidenden Einfluß auf die Personalkosten nehmen.

Neben den Personalkosten für den Freizeitteil ergeben sich für den Schulerhalter ganztägiger Schulen weitere Kosten, die sich hauptsächlich aus den Kosten der Verpflegung der Schüler und den für den Betreuungsteil anfallenden Betriebs- und Reparaturkosten zusammensetzen. Auch können Investitionen bei der räumlichen und sonstigen Ausstattung der Schule erforderlich sein. Die vorläufige Belastung des Schulerhalters

hängt folglich im gesamten von verschiedenen Faktoren ab. Sie wird vor allem auch hinsichtlich der einzelnen Schularten verschieden sein.

Der endgültig vom Schulerhalter zu tragende Mehraufwand bestimmt sich danach, in welchem Ausmaß durch die Einhebung eines Betreuungs- und Verpflegungsbeitrages und eines Lern- und Arbeitsmittelbeitrages eine Kostendeckung erreicht wird. Der Schulerhalter ist zur Einhebung eines Betreuungs- und Verpflegungsbeitrages im Freizeitteil verpflichtet, wobei er diesen Beitrag kostendeckend festzulegen hat. Durch die vorzusehende Sozialstaffel ist jedoch nicht für jeden am Betreuungsteil teilnehmenden Schüler eine volle Kostendeckung möglich. Demzufolge ergibt sich insofern eine effektive Kostenbelastung des Schulerhalters, als Ermäßigungen beim Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag aus Gründen der Bedürftigkeit gewährt werden müssen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, daß es Angelegenheit des gesetzlichen Schulerhalters ist, eine Schule als ganztägige Schule zu bestimmen bzw. deren Bestimmung als ganztägige Schule wieder aufzuheben. Bei der Entscheidung hierüber werden auch die an der Schule zu erwartenden bzw. anfallenden Kosten von Bedeutung sein.

– Die sonstigen Bestimmungen des Entwurfes sind nicht kostenwirksam.

4. Die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen zur Integration behinderter Kinder entsprechen den Zielvorstellungen der Europäischen Union, die in den Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 14. Mai 1987 zu einem europäischen Kooperationsprogramm für die schulische Eingliederung behinderter Kinder, in der Entschließung der gleichen Gremien vorn 3 1, Mai 1990 über die Eingliederung von behinderten Kindern und Jugendlichen in allgemeine Bildungssysteme und im Beschluß des Rates vom 25. Februar 1993 über ein drittes

Aktionsprogramm der Gemeinschaft zugunsten der Behinderten (Helios 11 1993 - 1996) festgelegt sind. Durch die sonstigen Bestimmungen des Gesetzentwurfes werden Regelungen der EU nicht berührt. Der Entwurf ist daher EU-konform.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. 1:

Zu Z. 1:
Die Bestimmung und die Aufhebung der Bestimmung einer allgemeinbildenden öffentlichen Pflichtschule als ganztägige Schule ist grundsatzgesetzlich als eine Angelegenheit des gesetzlichen Schulerhalters festgelegt. Die im § 2 Abs. 1 angeführten Aufgaben des gesetzlichen Schulerhalters müssen somit entsprechend ergänzt werden.

Zu Z. 2:
Im neu kundgemachten Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985, ist die Regelung über die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung nicht mehr im § 44, sondern im § 49 enthalten. Der Verweis im § 3 Abs. 3 des Schulerhaltungsgesetzes wird daher richtiggestellt.

Zu den Z. 3 und 4:
Im Schulpflichtgesetz 1985 ist vorgesehen, daß Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf nach Wahl ihrer Eltern eine Sonderschule oder eine Volksschule mit entsprechenden Fördermöglichkeiten besuchen können. Außerdem besteht die Möglichkeit, daß Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Hauptschule oder einen Polytechnischen Lehrgang im Rahmen eines Schulversuches besuchen.

Diese Angebote zur Integration behinderter Kinder müssen bei der Festlegung der Anzahl der bereitzustellenden Sonderschulen (mit oder ohne angegliedertem Schülerheim) bzw. Sonderschulklassen berücksichtigt werden. Demzufolge muß die Versorgung mit Sonderschulen nur mehr auf jene schulpflichtigen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf ausgerichtet sein, die nicht eine andere allgemeinbildende Pflichtschule (Volks-, Hauptschule, Polytechnischer Lehrgang) besuchen.

Zu Z. 5:
Der Verweis im § 11 Abs. 3 wird entsprechend der Wiederverlautbarung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBl.Nr. 51/1991, berichtigt.

Zu Z. 6:
Der § 11a legt die Voraussetzungen für die Bestimmung einer Schule als ganztägige Schule durch den gesetzlichen Schulerhalter fest. Eine Verpflichtung zur Bestimmung einer Schule als ganztägige Schule besteht jedoch nicht. Selbst bei Vorliegen der Voraussetzungen ist der gesetzliche Schulerhalter nicht verpflichtet, eine Schule als ganztägige Schule zu bestimmen.

§ 11a Abs. 1:
Mit der Bestimmung einer Schule als ganztägige Schule trifft der gesetzliche Schulerhalter die Entscheidung, an der Schule neben dem lehrplanmäßigen Unterricht eine Schülerbetreuung anzubieten.

§ 11a Abs. 2:
Eine Voraussetzung für die Führung einer ganztägigen Schule ist es, daß eine gewisse Mindestzahl von Schülern das Betreuungsangebot in Anspruch nimmt. Der Entwurf sieht vor, daß diese Zahl der Klassenschülerhöchstzahl der betreffenden Schulart entspricht. Damit wird erreicht, daß bei getrennter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles wenigstens zwei Gruppen in den Lernzeiten geführt werden können (vgl. § 18b Abs. 4 im Art. 1 Z. 30 des Entwurfes einer Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle). Zur Sicherung einer gewissen Kontinuität des Betreuungsangebotes sind hiebei nur jene Schüler zu zählen, die für den Betreuungsteil an mindestens drei Tagen pro Woche angemeldet sind; die Anmeldungen müssen sich jedoch nicht auf dieselben drei Wochentage beziehen. Diese Zählweise trägt dem Umstand Rechnung, daß nach § 12a des Schulunterrichtsgesetzes und § 1 8b Abs. 3 des Pflichtschulorganisationsgesetzes in der Fassung des Entwurfes bei getrennter Abfolge eine Anmeldung auch an einzelnen Tagen einer Woche möglich ist.

Da die Führung ganztägiger Schulen nur im

Rahmen eines vom Bund zu genehmigenden Stellenplanes möglich ist, ist es erforderlich, die Bestimmung einer Schule als ganztägige Schule an die Erfüllung der stellenplanmäßigen Voraussetzungen zu binden. Ebenso muß sichergestellt sein, daß die für den Freizeitteil benötigten Lehrer oder Erzieher zur Verfügung stehen.

Eine geeignete Ausstattung einer ganztägigen Schule setzt beispielsweise voraus, daß ausreichend große und entsprechend eingerichtete Räume für die Verpflegung der Schüler vorhanden sind.

§ 11a Abs. 3:
Wie die Errichtung, Stillegung und Auflassung einer öffentlichen Pflichtschule bedarf auch deren Bestimmung als ganztägige Schule der Bewilligung der Landesregierung. Eine Antragslegitimation kommt nur dein gesetzlichen Schulerhalter zu. Um das Bewilligungsverfahren mit den erforderlichen Überprüfungen und Anhörungen zeitgerecht durchführen zu können, wird die Antragstellung an eine Frist gebunden.

Die vorgesehenen Anhörungsrechte sind grundsatzgesetzlich vorgegeben. Die Anhörung der Erziehungsberechtigten und Lehrer durch den gesetzlichen Schulerhalter ist zweckmäßigerweise schon vor der Antragstellung vorzunehmen.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung wird die Zahl der für den Betreuungsteil angemeldeten Schüler nicht in jedem Fall feststehen. Der Antrag des gesetzlichen Schulerhalters wird sich diesfalls auf die voraussichtliche Zahl der Anmeldungen zu stützen haben. Die Landesregierung wird dann im Verfahren die tatsächliche Zahl der Anmeldungen von Amts wegen festzustellen haben.

Zu Z. 7:
Der § 12 Abs. 1 definiert den Begriff der Erhaltung öffentlicher Pflichtschulen. Im Hinblick auf die Führung ganztägiger Schulen ist eine Erweiterung dieses Begriffes notwendig.

An ganztägigen Schulen umfaßt die Schulerhaltung auch die Vorsorge für die Verpflegung der Schüler und die Beistellung der erforderlichen Lehrer oder Erzieher für den Freizeitteil. In Verbindung mit § 2 Abs. 4 ergibt sich damit die Verpflichtung des gesetzlichen Schulerhalters, die Kosten des daraus entstehenden Sach- und Personalaufwandes zu tragen. Die Beistellung der erforderlichen Lehrer und Erzieher für den Freizeitteil bedeutet, daß der gesetzliche Schulerhalter diese Personen vertraglich in Pflicht zu nehmen hat. Er kann solche Verträge auch mit Personen abschließen, die im Hauptberuf Landeslehrer sind. Im Zusammenhang mit dieser Erweiterung der Schulerhalteraufgaben gilt es zu berücksichtigen, daß der gesetzliche Schulerhalter von den Unterhaltspflichtigen der am Betreuungsteil teilnehmenden Schüler einen grundsätzlich kostendeckenden Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag einzuheben hat (vgl. Art. 1 Z. 12 des Entwurfes).

Zu Z. 8:
Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die derzeit im Abs. 1 enthaltene Regelung über die Beistellung von Lehrern durch das Land in einen eigenen Absatz aufgenommen. Gleichzeitig wird diese Regelung dadurch ergänzt, daß auf die Verpflichtung des gesetzlichen Schulerhalters zur Beistellung von Lehrern für den Freizeitteil ganztägiger Schulen Bedacht genommen wird.

Zu Z. 9:
Die angebotenen Integrationsmöglichkeiten für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf machen es notwendig, daß die Ausstattung der Schulen, die von diesen Kindern besucht werden, auf deren Sonderbedarf Rücksicht nimmt. Die Regelung im § 39 der Bautechnikverordnung, LGBl.Nr. 44/1986, über die behindertengerechte Ausführung von Bauwerken wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Zu Z. 10:
Für die Führung einer ganztägigen Schule ist eine entsprechende räumliche Ausstattung erforderlich, insbesondere im Hinblick auf die Verpflegung der Schüler im Betreuungsteil.

Zu Z. 11:
Nach der derzeitigen Regelung müssen Pflichtsprengel bzw. dort, wo es Berechtigungssprengel gibt, Berechtigungssprengel lückenlos aneinandergrenzen. Das Grundsatzgesetz läßt

nunmehr eine Abweichung von diesem Grundsatz und damit eine freiere Gestaltung der Sprengelbildung zu. Für die Berechtigungssprengel der Schwerpunkthauptschulen und -hauptschulklassen soll der Grundsatz der lückenlosen Sprengelfestsetzung in Anbetracht der geringeren Versorgungsdichte in diesem Schulangebot nicht gelten. Zwischen den Schulsprengeln dieser Schulen können somit Lücken vorhanden sein.

Zu Z. 12:
Wie bei den ganztägig geführten Bundesschulen ist auch bei den öffentlichen Pflichtschulen, die als ganztägige Schulen geführt werden, die Einhebung eines Betreuungs- und Verpflegungsbeitrages sowie eines Lern- und Arbeitsmittelbeitrages vorgesehen. Der im § 19 festgelegte Grundsatz der Schulgeldfreiheit erfährt dadurch eine Einschränkung. In der Überschrift werden die Einschränkungen der Schulgeldfreiheit angeführt.

§ 19 Abs. 1:
Zur Klarstellung wird auf die in den Abs. 2 und 3 geregelten Ausnahmen von der Schulgeldfreiheit verwiesen.

§ 19 Abs. 2:
Mit der Änderung dieser Bestimmung wird der gesetzliche Schulerhalter ermächtigt, auch für die im Betreuungsteil ganztägiger Schulen benötigten Lern- und Arbeitsmittel einen Beitrag einzuheben. Es sollen hiefür die für den Lern- und Arbeitsmittelbeitrag an den Berufsschulen geltenden Bestimmungen maßgebend sein, wobei für den Lern- und Arbeitsmittelbeitrag an ganztägigen Schulen eine Genehmigung durch die Landesregierung nicht festgelegt wird. Der Lern- und Arbeitsmittelbeitrag darf höchstens kostendeckend sein.

§ 19 Abs. 3:
Der gesetzliche Schulerhalter ganztägiger Schulen wird verpflichtet, für die Unterbringung, Betreuung und Verpflegung im Freizeitteil von den Unterhaltspflichtigen der teilnehmenden Schüler einen Kostenbeitrag einzuheben. Da sich die Beitragseinhebung auch auf die Unterbringung bezieht, kann durch den Beitrag außer dem Personalaufwand und dem Aufwand für die Verpflegung auch der durch

den Betrieb der Schule im Freizeitteil entstehende Sachaufwand abgedeckt werden.

Der Aufwand des gesetzlichen Schulerhalters für den Freizeitteil hängt, wie im einzelnen unter Pkt. 1.3 ausgeführt wird, von verschiedenen Faktoren ab. Er wird daher an den einzelnen Schulen unterschiedlich sein. Zur Erreichung einer bestmöglichen Kostendeckung ist es daher zweckmäßig, daß der Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag nicht für alle ganztägigen Schulen einheitlich, sondern durch den jeweiligen gesetzlichen Schulerhalter festgesetzt wird.

Der gesetzliche Schulerhalter muß den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag nach festen Tarifen und kostendeckend festlegen. Ermäßigungen des Beitrages im Hinblick auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen sind vorzusehen.

Da der Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag ebenso wie der Lern- und Arbeitsmittelbeitrag keine Geldleistung hoheitlicher Art darstellt, ist er im ordentlichen Rechtsweg einzubringen.

Zu Z. 13:
Die derzeitige Regelung schränkt die Beteiligung einer Gemeinde am Schulerhaltungsaufwand einer anderen Gemeinde stark ein. Dies führt dazu, daß es in besonderen Fällen zu einer ungerechtfertigten zusätzlichen Belastung einzelner Schulerhalter kommen kann. Dies ist besonders im Zusammenhang mit der Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und dem Ausschluß von Schülern vom Besuch der Schule der Fall. Der geänderte § 8 Abs. 2 des Pflichtschulerhaltungsgrundsatzgesetzes ermächtigt den Landesgesetzgeber, in diesen Sonderfällen einen entsprechenden Kostenausgleich zwischen den Gemeinden herbeizuführen.

Nach der im Entwurf vorgeschlagenen Änderung hat der gesetzliche Schulerhalter einer öffentlichen Pflichtschule in zwei Fällen Anspruch auf Schulerhaltungsbeiträge gegenüber Gemeinden, deren Gebiet nicht in den Schulsprengel der betreffenden Schule einbezogen ist. Diese Fälle sind in Abs. 5 lit. b zusammengefaßt. Der bisherige Inhalt des Abs.

ist nunmehr in der lit. a enthalten.

Der erste Fall der lit. b besteht darin, daß ein schulpflichtiges Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf anstelle einer Sonderschule eine Volksschule oder im Rahmen eines Schulversuches eine Hauptschule oder einen Polytechnischen Lehrgang, deren bzw. dessen Schulsprengel dieses Kind nicht angehört, besucht, weil die sprengelmäßig zuständige allgemeine Schule nicht die entsprechenden Fördermöglichkeiten bietet. Da diesfalls in erster Linie der Besuch einer anderen allgemeinen Schule des zuständigen gesetzlichen Schulerhalters in Betracht kommt, soll die Beitragspflicht nur bestehen, wenn auch eine solche Schule mit geeigneten Fördermöglichkeiten nicht zur Verfügung steht. Mit der Einführung dieser Beitragspflicht wird die Bereitschaft der Schulerhalter gefördert, sprengelfremde Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufzunehmen, für die keine geeignete wohnortnahe Integrationsmöglichkeit vorhanden ist.

Der in der lit. b Z. 2 angeführte Fall besteht darin, daß ein Schüler gemäß § 49 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes vom Besuch einer allgemeinbildenden Pflichtschule ausgeschlossen wurde und daraufhin eine sprengelfremde Schule besucht. Die Möglichkeit des Ausschlusses eines Schülers wurde im Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen durch die Schulunterrichtsgesetz-Novelle BGBl.Nr. 514/1993 eingeführt, um die Einweisung der erziehungsschwierigen Kinder in eine Sonderschule zu vermeiden und dadurch die Integration auch dieser Kinder zu gewährleisten. Der Ausschluß ist nur zulässig, wenn das Verhalten des Schülers eine dauernde Gefährdung anderer Schüler hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt und die Erfüllung der Schulpflicht weiterhin gesichert ist.

In beiden Fällen hängt die Beitragspflicht der Gemeinden, in denen die betreffenden Schüler den Hauptwohnsitz haben, davon ab, daß die Schulbehörde erster Instanz dem sprengelfremden Schulbesuch zustimmt. Damit besteht für die Schulbehörde die Möglichkeit, einem unbegründeten Sprengelwechsel entgegenzuwirken sowie auf eine ausgewogene Schulorganisation Rücksicht zu nehmen, wenn mehre-

re in Frage kommende sprengelfremde Schulen zur Verfügung stehen.

Zu Z. 14:
Der § 20 Abs. 6 regelt die Aufteilung des Schulerhaltungsaufwandes zwischen dem gesetzlichen Schulerhalter und den beitragspflichtigen Gemeinden durch Vereinbarung. Diese Regelung geht entsprechend der geltenden Rechtslage (§ 20 Abs. 5) davon aus, daß alle beitragspflichtigen Gemeinden auch zum Schulsprengel der betreffenden Schule gehören. Die Änderung nimmt darauf Rücksicht, daß nunmehr auch nicht in diesen Schulsprengel einbezogene Gemeinden beitragspflichtig sein können (vgl. Art. 1 Z. 13 des Entwurfes).

Zu Z. 15:
Durch das Hauptwohnsitzgesetz, BGBl.Nr. 5051 1994, und die B-VG-Novelle, BGBl.Nr. 504/1994, wurde der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ durch den Begriff „Hauptwohnsitz“ ersetzt. Der § 21 Abs. 2 des Schulerhaltungsgesetzes knüpft demgegenüber noch an den ordentlichen Wohnsitz eines Schülers an. Es wird daher statt auf den ordentlichen Wohnsitz auf den Hauptwohnsitz abgestellt. Der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen eines Schülers soll weiterhin Anknüpfungspunkt bleiben.

Zu Z. 16:
Der § 23a legt die Voraussetzungen für die Aufhebung der Bestimmung einer Schule als ganztägige Schule durch den gesetzlichen Schulerhalter fest. Die Aufhebung ist dann vorzunehmen, wenn wenigstens eine der Voraussetzungen für die Bestimmung einer Schule als ganztägige Schule nicht mehr gegeben ist. Da der gesetzliche Schulerhalter zur Bestimmung einer Schule als ganztägige Schule nicht verpflichtet ist, soll eine Aufhebung auch aus wirtschaftlichen Gründen möglich sein.

Wie die Bestimmung einer Schule als ganztägige Schule bedarf auch deren Aufhebung der Bewilligung der Landesregierung. Eine Antragslegitimation kommt nur dem gesetzlichen Schulerhalter zu. Das administrative Verfahren ist jenem für die Bestimmung einer Schule als ganztägige Schule nachgebildet.

Auf die Ausführungen zu Art. 1 Z. 6 des Entwurfes wird hingewiesen.

Zu Z. 17:
Aufgrund der Einfügung des § 23a in das Schulerhaltungsgesetz ist der Verweis im § 31 Abs. 2 richtigzustellen.

Zu Z. 18:
Für die Unterbringung, Betreuung und Verpflegung der Schüler in öffentlichen Schülerheimen ist derzeit schon die Einhebung eines höchstens kostendeckenden Beitrages vorgesehen. Zur Vermeidung einer unerwünschten Konkurrenz zwischen öffentlichen Schülerheimen und ganztägigen Schulen wird die Bestimmung inhaltlich dem § 19 Abs. 3 angepaßt.

Zu den Z. 19 und 20:
Das Schulerhaltungsgesetz enthält im Unterschied zu neueren Landesgesetzen noch keine Bestimmung über die Bedeutung und Verwendung der im Gesetz enthaltenen personenbezogenen Begriffe. Mit der vorgesehenen Änderung soll eine entsprechende Bestimmung geschaffen werden. Dadurch ist es erforderlich, die Überschrift des diese Bestimmung enthaltenden Abschnittes zu ändern.

Zu Art. II:
Die Regelung des Abs. 1 dient dazu, die Schulversuche „Tagesheimschule“ ins Regelschulwesen zu überführen. In diesen Fällen soll das sonst für ganztägige Schulen erforderliche Bewilligungsverfahren im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung entfallen. Ein Schulversuch „Ganztagsschule“ wird bzw. wurde in Vorarlberg nicht geführt.

Im Hinblick auf das stufenweise Inkrafttreten der Bestimmungen über ganztägige Schulen (vgl. Art. 111 Abs. 2 des Entwurfes) muß die gemäß § 11a Abs. 2 lit. a (vgl. Art. 1 Z. 6 des Entwurfes) erforderliche Mindestzahl von Anmeldungen für den Betreuungsteil für jene Schuljahre, in denen noch nicht alle Schulstufen in der ganztägigen Schulform geführt werden können, entsprechend reduziert werden. Ebenso kann die im § 11 a Abs. 3 für Anträge auf Bewilligung der Bestimmung einer Schule als ganztägige Schule vorgesehene Frist für das Schuljahr 1995/96 nicht aufrechterhalten werden.

Zu Art. III:
Die Bestimmungen über ganztägige Schulen sind entsprechend der grundsatzgesetzlichen Vorgabe für die einzelnen Schulstufen aufsteigend in Kraft zu setzen. Die sonstigen Bestimmungen des Entwurfes treten mit Beginn des Schuljahres 1995/96 in Kraft.